

Anhang IV

zur

Informationsschrift des Luftfahrt - Bundesamtes
über die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November
2014, hier: Anhang III (Teil-66) in der jeweils gültige Fassung

Genehmigung von Musterlehrgängen durch das Luftfahrt- Bundesamt im Einzelfall

1. Genehmigung von Musterlehrgängen durch das Luftfahrt-Bundesamt

Die Genehmigung von Luftfahrzeugmusterlehrgängen in Einzelfällen kommt in Betracht, wenn ein oder mehrere Teile (Theorie und/oder Praxis) des Musterlehrganges nicht in einer nach Teil-147 genehmigten Ausbildungseinrichtung absolviert werden kann, bzw. nicht in der gewünschten Kategorie B1/B2 sowie C angeboten werden.

Ein Musterlehrgang wird entweder in der Kombination Theorie und Praxis, als auch getrennt, theoretischer Anteil oder praktischer Anteil, genehmigt. Bitte beachten Sie dass, ein Lehrgang immer vor Lehrgangsbeginn genehmigt sein muss. Drei Fälle kommen in Betracht.

1.1 Fall 1 – kein theoretischer Lehrgang nach Teil-147 verfügbar aber praktische Ausbildung nach Teil-147 möglich

Für die Genehmigung eines Musterlehrganges im Rahmen einer Einzelfallmaßnahme sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- Theoretischer Syllabus (Stundenverteilung) eines nach Teil-66, Anlage III aufgebauten Lehrganges. Es ist eine „Training Needs Analysis“ (TNA) durch den Antragssteller durchzuführen. Als Ergebnis der TNA ist die LBA Form 003 auszufüllen und beim Luftfahrt-Bundesamt einzureichen.
- Hinsichtlich der Musterprüfungen ergeben sich aus der TNA die Anzahl der Prüfungsfragen und der zu prüfenden Themengebiete. Informationsmaterial zur TNA finden Sie auf der Webseite des LBAs (Bereich Techn. Personal -> Ausbildungsbetriebe).
- Erläuterung, wie die Anforderungen an die theoretische Prüfung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anlage III Kapitel 4.1 erfüllt werden.
- Die Eignung der Ausbilder und Examiner ist nachzuweisen. Der Examiner sollte nicht als Ausbilder an der Ausbildung beteiligt sein. Für weitere Informationen siehe Anhang V der Informationsschrift zu Teil-66.
- Entsprechendes Schulungsmaterial muss vorhanden sein.
- Ein auf dem Syllabus basierender Lehrplan ist vorzulegen.
- Ein geeigneter Schulungsraum muss vorhanden sein.
- Der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs ist schriftlich zu bestätigen.

Für weiterführende Informationen steht Ihnen das Sachgebiet T22 des Luftfahrt-Bundesamt bzw. die Webseite des LBAs zur Verfügung.

1.2 Fall 2 – keine praktische Ausbildung nach Teil-147 verfügbar aber theoretischer Lehrgang nach Teil-147 möglich

Für die Genehmigung eines Musterlehrganges im Rahmen einer Einzelfallmaßnahme werden folgende Nachweise benötigt:

- Nachweis eines abgeschlossenen Theorielehrgangs gemäß Teil-147 durch Vorlage eines Certificate of Recognition
- Praktischer Syllabus/Practical Training Record (PTR)
- Eignungsnachweis eines Ausbilders und Assessors. Der Assessor sollte nicht als Ausbilder an der Ausbildung beteiligt sein. Weiterführende Informationen sind im Anhang V der Informationsschrift zu Teil-66 zu finden.
- Erläuterung, wie das Assessment durchgeführt werden soll. Siehe Kapitel 1.2.2 dieses Anhangs

Zusätzliche Hinweise:

- Die Dauer der praktischen Musterausbildung für Luftfahrzeuge > 30 Tonnen beträgt **grundsätzlich** mindestens 2 Wochen. Für Luftfahrzeuge < 30 Tonnen besteht keine zeitliche Vorgabe.
- Eine etwaige Reduzierung der Dauer für einen praktischen Musterlehrgang unter den Mindestzeitraum von 2 Wochen für Lfz > 30 Tonnen ist in besonderen Fällen möglich und muss beim LBA beantragt und genehmigt werden.
- Die ausgewählten Tätigkeiten des PTR müssen dem vorgegebenen Rahmen gemäß Punkt 3.2 der Anlage III zu Teil-66 entsprechen
- Abweichungen müssen dem Luftfahrt-Bundesamt zwingend dargelegt und begründet werden.
- **Anforderungen an einen Ausbilder (Instruktor):** Nachweis von mindestens einem Jahr praktischer Erfahrung anhand einer gültigen AML mit einem Mustereintrag auf dem zu schulenden Muster in der zu schulenden Kategorie von mindestens 1 Jahr. Nachweis pädagogischer Kenntnisse durch ein Train the Trainer Zertifikat oder gleichwertig, z.B. Ausbildereignungsschein der IHK, Mitglied im IHK Prüfungsrat oder LBA Prüfungsrat
- **Anforderungen an einen Assessor (Prüfer):** Nachweis von mindestens 3 Jahren praktischer Erfahrung anhand einer gültigen AML mit einem mindestens 3 jährigen Mustereintrag auf dem zu schulenden Muster in der zu schulenden Kategorie. Nachweis pädagogischer Kenntnisse durch ein Train the Trainer Zertifikat oder gleichwertig, z.B. Ausbildereignungsschein der IHK, Mitglied im IHK Prüfungsrat oder LBA Prüfungsrat

1.2.1 Inhaltliche Optionen zur Erstellung eines Syllabus/PTR für die praktische Ausbildung

Orientieren Sie sich bei der Erstellung des Syllabus bitte an einer der folgenden Optionen:

Option 1 – Legen Sie mandatory/optional Tasks fest

- Führen Sie mindestens 25% aller Tätigkeiten als "mandatory" sowie die verbleibenden 75% als "optional" auf.
- Jede im Syllabus aufgeführte Tätigkeit ist entsprechend als "M" oder "O" zu kennzeichnen
- Führen Sie in jedem ATA Chapter mindestens einen Task als mandatory auf
- Legen Sie im Syllabus fest, dass alle mandatory Tasks verpflichtend zu bearbeiten sind
- Insgesamt müssen mindestens 50% aller Tätigkeiten bestehend aus allen mandatory Tasks, sowie einer entsprechenden ergänzenden Anzahl optionaler Tasks be-

arbeitet werden. Die geforderten Tätigkeiten müssen, sofern anwendbar, folgenden Taskcodes zugeordnet werden: LOC, FOT, SGH, R/I, MEL und TS

Option 2 – Festlegung eines Querschnittes über alle ATA Chapter.

- Legen Sie fest, dass mindestens 50% der Tätigkeiten in jedem ATA Chapter bearbeitet werden müssen. Welche Tätigkeiten dies sind, bleibt freigestellt. Bei einer ungeraden Anzahl ist entsprechend aufzurunden Bsp. 3 Tasks = 1,5 (50%) entsprechen 2 Tasks, die bearbeitet werden müssen!
- Die geforderten Tätigkeiten müssen, sofern anwendbar, folgenden Taskcodes zugeordnet werden: LOC, FOT, SGH, R/I, MEL und TS

Option 3 – Unterteilung in komplexe / nicht-komplexe Tätigkeiten*

- Legen Sie fest, dass mindestens 50% aller aufgeführten Tätigkeiten bearbeitet werden müssen
- Die geforderten Tätigkeiten müssen, sofern anwendbar, folgenden Taskcodes zugeordnet werden: LOC, FOT, SGH, R/I, MEL und TS
- In jedem ATA Chapter ist mindestens ein Task zu bearbeiten
- 40% aller aufgeführten Tätigkeiten müssen komplexe Tätigkeiten sein. Diese sind im Syllabus zu markieren z.B. mit "K" oder "C"
- Ein Minimum von 50% aller komplexen Tätigkeiten muss während des Trainings bearbeitet werden
- In mindestens 60% aller aufgeführten ATA Chapter müssen komplexe Tätigkeiten durchgeführt werden

Hinweis: Die Option 3 bietet Ihnen die höchste Flexibilität bei der Taskauswahl, ist jedoch aufwendiger bei der Erstellung und Prüfung des Syllabus. Zur leichteren Nachprüfung empfiehlt es sich eine Tabelle anzulegen, in der die aufgeführten Prozente mit Zahlenwerten dargestellt werden.

*Was sind komplexe Tätigkeiten

- Alle R/I Tasks
- Alle FOT Tätigkeiten, die mehr als 10 Arbeitsschritte erfordern
- Alle Troubleshooting Tätigkeiten
- Besonders aufwändige Tätigkeiten, die nicht den vorgenannten Vorgaben zuzuordnen sind, z.B. "Weigh aircraft". Gegebenenfalls ist gesondert zu begründen, warum eine Tätigkeit als komplex bezeichnet wurde

1.2.2 Assessment

Die praktische Musterausbildung ist durch eine Prüfung, in der der Wissenstand des Teilnehmers ermittelt wird, erfolgreich abzuschließen. Die praktische Prüfung (Assessment) ist am Ende der gesamten Ausbildung (nach vollständig abgearbeitetem PTR) erfolgreich abzuschließen. Die Dauer des Assessments sollte 1-2 Tage nicht unterschreiten.

In dieser Prüfung werden folgende Aspekte überprüft

- Kenntnisse der Dokumentation des Luftfahrzeuges (Kennblatt/Type-Certificate, AMM, IPC, CMM usw.)
- Detailliertes Verständnis der Anlagen/Systeme sowie deren Bedienung, Instandsetzung und Störbehebung

- Ordnungsgemäße Verwendung von Spezial-/Sonderwerkzeugen und Prüfgerät
- Sichere Durchführung von Inspektionen und Routinearbeiten nach den einschlägigen Herstellerdokumenten und Anweisungen; wie z. B. Justierungen, Funktionsprüfungen, Zurückstellungen laut MEL/CDL usw.
- Austausch/Ausbau/Einbau von Bauteilen und Modulen
- Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Herstellerbestimmungen
- Weitere Hinweise zum Assessmentablauf und Aspekte des Assessments finden Sie im AMC zu Teil-66, hier: Annex III to ED Decision 2015/029/R Appendix III.
- Beachten Sie bitte, dass praktische Tätigkeiten am Luftfahrzeug geprüft werden müssen.

1.3 Fall 3 – kein theoretischer Lehrgang und keine praktische Ausbildung nach Teil-147 verfügbar

Für die Genehmigung eines Musterlehrganges bestehend aus Theorie und Praxis werden die Nachweise aus Kapitel 1.1 und Kapitel 1.2 (außer CoR für den Theorieteil) benötigt.

1.4 Antragsstellung

Form des Antrages:

- Der Antrag ist formlos zu stellen.
- Der Antrag kann vom auszubildenden Mitarbeiter persönlich oder im Namen des Betriebes durch eine für die Ausbildung verantwortliche Person gestellt werden.

Wichtige Hinweise:

- Sofern der Antrag durch den Betrieb und nicht durch den auszubildenden Mitarbeiter gestellt wird, ist dem Antrag aus Datenschutzgründen eine schriftliche Auskunftsvollmacht (Einwilligungserklärung) beizufügen. Andernfalls kann nur dem auszubildenden Mitarbeiter persönlich Auskunft über den eingereichten Antrag erteilt werden.
- Sofern der Betrieb die Kosten / Gebühren der Bearbeitung trägt, ist eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung beizufügen.
- Der unterschriebene Antrag ist im Original im Sachgebiet T22 des Luftfahrt-Bundesamtes einzureichen.
- Ein Antrag via E-Mail ist für eine Bearbeitung **nicht** ausreichend!

Ihr Antragsschreiben sollte folgende Informationen enthalten:

- Name und Geburtsdatum des oder der Auszubildenden
- Für welches Luftfahrzeugmuster wird der Antrag gestellt. Geben Sie das Muster bitte nach EASA Typenliste mit Triebwerkstyp an. Bsp. Boeing 737-600/700/800/900 (CFM56)
- Welche Kategorie wird geschult (B1, B2 oder C)

- Name und Lizenznummer der Aircraft Maintenance Licence (AML) der Ausbilder, Examiner und/oder Assessoren. Sollte es sich bei der AML nicht um eine deutsche Lizenz handeln, wird eine Kopie der Lizenz benötigt

Für Fall 2 zusätzlich:

- Vermerken Sie bitte, wie die Theorie geschult wurde, nach Teil-147 oder nach einem anderweitig genehmigten Verfahren des LBA, z.B. gemäß einer Einzelfallgenehmigung
- Dauer der praktischen Musterausbildung

2 Audit durch das LBA

Nach Ermessen hat das Luftfahrt-Bundesamt vor der Genehmigung der theoretischen und/oder praktischen Musterausbildung auch vor Ort im verantwortlichen Betrieb die Voraussetzungen und geplante Umsetzung zu auditieren.

Die Kosten des Audits trägt der Antragsteller.